



09/03/11

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal **am 22.06.2011** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal.

Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 21:07 Uhr

#### Anwesende:

Bgm.	Richard	SCHOBER			
Vizebgm.	Ferdinand	BAMMER			
gGR	Johann	FIDLER	gGR	Monika	ARTHABER
gGR	Thomas	WIMMER	gGR	Johannes	RABENREITHER
gGR	Mag. Johannes	BERTHOLD	GR	Maria	KOCH
GR	Ing. Bernhard	EPP	GR	Ing. Mag. Hubert	KUZDAS
GR	Monika	WALZER	GR	Johann	KUZDAS
GR	DI Doris	SCHÜTT	GR	Erwin	SCHOBER
GR	Josef	STELZL	GR	Markus	HOLZMANN
GR	RegR Herbert	KIENAST	GR	Reinhard	WÜRZL
GR	Dipl.-Ing. Michael	REITTER	GR	Heidelinde	ESBERGER

#### Entschuldigt waren:

gGR	Ing. Wolfgang	HACKL	GR	Rainer	HICKL
GR	Josef	WEINMAYER			

#### Unentschuldigt waren:

#### Außerdem waren anwesend:

VB Gerald SCHALKHAMMER – als Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung  
Siehe Einladung vom 15.06.2011



### ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende Richard Schober eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **1. Dringlichkeitsantrag**

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Grundkauf Schwedt Manfred**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

**Der Antrag lautet:** Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Grundkauf Schwedt Manfred**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

**Beschluss:** Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Grundkauf Schwedt Manfred** in der Tagesordnung unter TOP 15 bewilligt.

#### **2. Dringlichkeitsantrag**

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Windenergieanlage Gugelberg – KG Höbersbrunn**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

**Der Antrag lautet:** Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Windenergieanlage Gugelberg – KG Höbersbrunn**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

**Beschluss:** Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Windenergieanlage Gugelberg – KG Höbersbrunn** in der Tagesordnung unter TOP 16 bewilligt.



### 3. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Servitutsvereinbarung für Straßenverbreiterung – ÖKOENERGIE – KG Schrick**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

**Der Antrag lautet:** Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Servitutsvereinbarung für Straßenverbreiterung – ÖKOENERGIE – KG Schrick**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

**Beschluss:** Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Servitutsvereinbarung für Straßenverbreiterung – ÖKOENERGIE – KG Schrick** in der Tagesordnung unter TOP 17 bewilligt.

### 4. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **ABA- und WVA-Erweiterung Jägersteig/Wiesenweg sowie Schrickeweg – KG Gaweinstal**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

**Der Antrag lautet:** Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **ABA- und WVA-Erweiterung Jägersteig/Wiesenweg sowie Schrickeweg – KG Gaweinstal**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

**Beschluss:** Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **ABA- und WVA-Erweiterung Jägersteig/Wiesenweg sowie Schrickeweg – KG Gaweinstal** in der Tagesordnung unter TOP 18 bewilligt.



### **TOP 1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 27.04.2011, 08/02/11, und stellt den Antrag, dass im Falle keiner schriftlichen Vorbringen von Einwänden gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung, das Sitzungsprotokoll genehmigt und unterfertigt werden soll.

Da keine schriftlichen Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 27.04.2011, 08/02/11, eingebracht wurden, gilt es **als genehmigt**.

### **TOP 2: Bericht über die Vorstandssitzung vom 09.06.2011**

#### **TOP 2.1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Das Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung vom 14.04.2011 wurde einstimmig genehmigt.

#### **TOP 2.2: Auftragsvergabe – EDV – GeoOffice Express – Lizenzerweiterung**

Wird in der heutigen GR-Sitzung behandelt

#### **TOP 2.3: Schulsprengelangelegenheiten**

##### **a) Hickl Maximilian**

Der Gemeindevorstand beschloss, den Antrag der Kindesmutter abzulehnen, da einem sprengelfremden Schulbesuch nur bei Schwerpunkt Sport oder Musik zugestimmt wird. Weiters werden in der Hauptschule Gaweinstal im nächsten Schuljahr zwei Gegenstände nach dem Modell der Mittelschule unterrichtet werden.

##### **b) Kretschmer Kilian**

Der Gemeindevorstand beschloss, den Antrag des Kindesvaters abzulehnen, da einem sprengelfremden Schulbesuch nur bei Schwerpunkt Sport oder Musik zugestimmt wird. Weiters werden in der Hauptschule Gaweinstal im nächsten Schuljahr zwei Gegenstände nach dem Modell der Mittelschule unterrichtet werden.

#### **TOP 2.4: Auftragsvergabe der Kanalerweiterungsarbeiten – Jägersteig/Wiesenweg – KG Gaweinstal**

Wird in der heutigen GR-Sitzung behandelt



### **TOP 2.5: Kostenvoranschläge – Umkehrplatz und Zufahrt Langackergasse – KG Gaweinstal**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der Auftrag für die Zufahrt zum Grundstück der Familie Plach an die Firma Leithäusl vergeben wird. Die Wurzelstockentfernung erfolgt von der Gemeinde selbst.

### **TOP 2.6: Kostenvoranschlag – Firma Leithäusl – Straßensanierung Jägersteig – KG Gaweinstal**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der Auftrag für die Straßensanierung des Straßenzuges „Jägersteig“ an die Firma Leithäusl zu einem Preis von € 54.717,84 brutto vergeben wird.

### **TOP 2.7: Kostenvoranschlag – Firma Leithäusl – Straßensanierung Am Weidenbach Nr. 25 – KG Höbersbrunn**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der Auftrag für die Straßensanierung nach einem Rohrbruch an der Anschrift „Am Weidenbach Nr. 25“ an die Firma Leithäusl zu einem Preis von € 303,06 brutto vergeben wird.

### **TOP 2.8: Kostenvoranschlag – Firma Leithäusl – Trompetenherstellung Neusiedlerweg – KG Pellendorf**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der Auftrag für die Trompetenherstellung beim Neusiedlerweg in Pellendorf an die Firma Leithäusl zu einem Preis von € 936,42 brutto vergeben wird.

### **TOP 2.9: Friedhof Atzelsdorf, Klageandrohung – Familie Rappl**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass keine Kosten der Familie Rappl übernommen werden. Zusätzlich überbringt OV Ing. Hackl der Familie Rappl eine Plastikabdeckung.

### **TOP 2.10: Festlegung und Beratung der TOP für die öffentliche GR-Sitzung**

### **TOP 2.11: Vorbringen des Bürgermeisters**

#### **a) Einsparungspotentiale Straßenbeleuchtung**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kommunal-Controll Steuerberatungsgesellschaft eine kostenlose Überprüfung der Straßenbeleuchtung angeboten hat. Aus diesem Grund wurde diese Institution von der Gemeinde beauftragt. Vielleicht sind gewisse Einsparungspotentiale vorhanden.



### **b) Verein Gemeinsam Helfen im Weinviertel – Gemeindesaalbenutzung**

Dem Ansuchen des Obmannes des Vereines Gemeinsam Helfen im Weinviertel, den Gemeindesaal zu benutzen, wird stattgegeben. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten (Saal, WC-Anlagen, Küche, usw. ...) muss jedoch vom Verein selbst durchgeführt oder bei Fremdpersonal bezahlt werden. Weiters möge ein Gesprächstermin zwecks Planung des genauen Veranstaltungsablaufes vereinbart werden.

### **c) Organisationsteam der Jungen Erwachsenen/Pfarre Gaweinstal – Gemeindesaalbenutzung**

Dem Ansuchen des Organisationsteams der Jungen Erwachsenen, den Gemeindesaal bei Schlechtwetter zu benutzen, wird stattgegeben. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten (Saal, WC-Anlagen, Küche, usw. ...) muss jedoch vom Verein selbst durchgeführt oder bei Fremdpersonal bezahlt werden. Die Benützung der Multimedia-Anlage erfolgt nicht durch Gemeindepersonal.

### **d) Rissbildung Gemeindeamt – Geotechnische Tätigkeiten – Kostenerhöhung**

Die Tätigkeiten des Sachverständigen sollen selbstverständlich weitergeführt und zu den Konditionen des gelegten Rahmenoffertes verrechnet werden. Ein Wechsel bzw. eine Neubeauftragung eines anderen Sachverständigen ergäbe keinen Sinn.

### **e) Ferienspiel – Buskosten – Verpflegungskosten – Eintrittskosten**

Die Kosten für den Bustransport, für den Eintritt zur Landesausstellung sowie für die Verpflegung der Teilnehmer werden entsprechend des Sachverhaltes von der Marktgemeinde Gaweinstal übernommen.

### **f) Errichtung einer Tennisanlage in der KG Gaweinstal**

Der Bürgermeister berichtete, dass ihm schriftlich mitgeteilt wurde, dass in Gaweinstal eine Tennisanlage entstehen soll. Die Initiatoren sind Binder Karl jun., wohnhaft in 2191 Gaweinstal, Birkenweg 8, sowie Dr. Med. Sadrija Avni, wohnhaft in 2191 Gaweinstal, Lindengasse 9. Die Zustellanschrift des Vereines lautet künftig: Union-Tennisclub Gaweinstal, 2191 Gaweinstal, Birkenweg 8. Errichtet soll die Tennisanlage auf zwei Grundstücken von Frau Marianne Liboswar (GrstNr: 1999/2, Fläche: 1.053m<sup>2</sup> und teilweise GrstNr: 1999/1) werden.

### **g) Sanierung Jugendheim Höbersbrunn**

Wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.



### **h) Verlegung eines Telekomkabels auf Gemeindegrund – KG Martinsdorf**

Die Marktgemeinde Gaweinstal stimmt einer Verlegung eines Telekomkabels auf Gemeindegrund als Zuleitung für das Haus von Berthold Günther, sofern der Gemeinde Gaweinstal keine Kosten anfallen, zu.

### **i) Freiwillige Feuerwehr Pellendorf – Reparatur Tragkraftspritze**

Die Marktgemeinde Gaweinstal soll mit der Versicherung abklären, ob die Kosten übernommen werden, da es sich aus Sicht der Gemeindevorstandsmitglieder bei den Unterabschnittswettkämpfen um eine Gemeindeveranstaltung handelte.

### **j) Gemeindezentrum Pellendorf – Ankauf von Pflastersteinen**

Wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.

### **k) Spielplatz Pellendorf – Ankauf von Spielgeräten**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Spielplatzerweiterung in Pellendorf in der Höhe von € 304,33 durch die Gemeinde Gaweinstal übernommen wird.

### **l) Sanierung des Ehrenbürgergrabes SCHALLER – KG Pellendorf**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der ÖKB Pellendorf zwei vergleichbare Angebote einholen möge.

## **TOP 2.12: Vorbringen der Vorstandsmitglieder**

### **gGR Fidler:**

#### **a) Windräder allgemein**

Wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.

#### **b) Straßensanierung – KG Höbersbrunn**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Ausbesserungsarbeiten beauftragt werden können.

#### **c) Sonnenberg – KG Höbersbrunn**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass bei einer entsprechend vorhandenen Bedeckung die Steine angekauft und im Falle der Nichtbedeckung die Kosten im NAVA berücksichtigt werden sollen.

#### **d) Zubau Vereinszentrum – KG Höbersbrunn**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Kosten im NAVA berücksichtigt werden sollen.



### **e) Bushaltestellenverlegung – KG Höbersbrunn**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass OV Fidler mehrere Offerte einholen soll.

### **gGR Mag. Berthold:**

#### **a) Mauersanierung Gemeindezentrum – KG Martinsdorf**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Kosten durch die Gemeinde übernommen werden.

#### **b) Ortstafelversetzung – KG Martinsdorf**

Der Gemeindevorstand beschließt, dass die Gemeinde einen Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft einbringen wird.

### **gGR Ing. Hackl:**

#### **a) Schneeräumung – KG Atzelsdorf**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Schneeräumung des im Sachverhalt beschriebenen Gehsteiges durch die Gemeinde erfolgt.

### **gGR Arthaber:**

#### **a) Wandverkleidung im Gemeinderatssitzungssaal**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass jene Wahrnehmung bei der nächsten Gemeinderatssitzung beobachtet und danach entschieden wird.

#### **b) Asphaltierungswunsch – KG Höbersbrunn**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass jene Fläche mit einer Walze befestigt wird.

#### **c) Parkfläche TC Höbersbrunn**

Der Gemeindevorstand teilt mit, dass die Parkfläche bereits befestigt ist und mit dem TC Höbersbrunn an einer gemeinsamen Lösung hinsichtlich Oberfläche des Parkplatzes gearbeitet wird. Aller Voraussicht nach, wird der Parkplatz gepflastert werden, wo die Gemeinde die Materialkosten übernimmt.

#### **d) Sicherheit bei Fußgängerbrücke – KG Gaweinstal**

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Erziehung und die Verantwortung hierbei bei den Kindeseltern liegen, weshalb von einem Schreiben abgesehen wird.



### **TOP 3: Auftragsvergabe – EDV – GeoOffice Express - Lizenzerweiterung**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gemeinde zwei Lizenzen des GeoOffice Express bereits besitzt, jedoch nur eine im Bauamt selbst vorhanden ist. Die andere Lizenz wird im Bürgerservice benötigt. Da nun zwei Mitarbeiter im Bauamt tätig sind, ist es erforderlich eine weitere Lizenz des GeoOffice Express zu kaufen. Eine derartige Lizenz erhalten wir von der Fa. gemdat und kostet € 3.180,- brutto.

VA-Stelle: 1/010-042

VA-Betrag: € 12.900,-

frei: € 9.268,63

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Lizenzerweiterung betreffend GeoOffice Express bei der Firma gemdat zu einem Preis von € 3.180,- brutto angekauft werden soll. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Auftragskosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Auftragsvergabe ruhigen Gewissens erfolgen kann.

#### **Zusatzantrag GR Inq. Mag. Kuzdas:**

Die Gemeinde möge vorher überprüfen, ob es nicht möglich wäre, auf ein Concurrent-User-Lizenzierungsmodell (festgelegte maximale sowie gleichzeitige Useranzahl, die auf eine Ressource zugreifen können) umzusteigen. Vor allem sollen die Kosten hinsichtlich eines zusätzlichen Lizenzplatzes verglichen und die günstigere Form beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 4: Auftragsvergabe der Kanalerweiterungsarbeiten – Jägersteig/Wiesenweg – KG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend die Kanalerweiterung „Jägersteig/Wiesenweg“ Kostenvoranschläge der Fa. Leithäusl, der Fa. Pittel & Brausewetter sowie der Fa. Mokesch vorliegen. Die Kosten betragen bei der Fa. Leithäusl € 31.522,59 brutto, bei der Fa. Pittel & Brausewetter € 46.454,25 brutto und bei der Fa. Mokesch € 52.555,68 brutto.

VA-Stelle: 1/851-006

VA-Betrag: € 100,-

frei: € 100,-

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fa. Leithäusl den Auftrag betreffend der Kanalerweiterungsarbeiten Jägersteig/Wiesenweg zu einem Preis von € 31.522,59 brutto erhält. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Auftragskosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Auftragsvergabe ruhigen Gewissens erfolgen kann.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### TOP 5: Vergnügungsabgabe – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, mit Wirkung vom 09.04.2011 in Kraft getreten ist. Jenes Gesetz beinhaltet unter anderem, dass die Gemeinden zur Einhebung einer Vergnügungsabgabe berechtigt sind. Diese Möglichkeit dient als Ersatz für das bisher außer Kraft getretene Lustbarkeitsabgabengesetz. Der Vergnügungsabgabe unterliegt gemäß § 22 Abs. 1 NÖ Spielautomatengesetz 2011 der öffentliche Betrieb von Spielautomaten im Sinne des § 19 Abs. 1 NÖ Spielautomatengesetz 2011. Spiel ist eine zweckfreie Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib. Wesentlich dabei ist, dass bei den Spielen keine Gewinne ausbezahlt werden dürfen und zwar weder unmittelbar noch mittelbar.

Die Vergnügungsabgabe betrifft somit

- Geschicklichkeitsapparate – der Spielerfolg ist nicht oder überwiegend nicht zufallsabhängig. Hiermit sind solche Geräte gemeint, deren Ziel es ist, motorische Fertigkeiten oder ein gewisses Reaktionsvermögen unter Beweis zu stellen.
- Schau-, Scherz- und sonstige Spielapparate – diese Apparate dienen lediglich der Unterhaltung und nicht etwa der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit. Bei den sonstigen Spielapparaten ist ein Spielerfolg ausschließlich oder überwiegend zufallsabhängig.
- akustische Wiedergabegeräte.

Die Vergnügungsabgabe ist in der Einhebungsverordnung des Gemeinderates mit einem € 25,- je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat nicht übersteigenden Betrag festzusetzen.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 15,-. \*)

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

\*) Wenn von der Möglichkeit des § 22 Abs.2 zweiter Satz Gebrauch gemacht wird, sind hier die unterschiedlichen Abgabensätze festzulegen.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Freitag, 16. Dezember 2011 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Freitag, 30. Dezember 2011 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Samstag, 31. Dezember 2011 erfolgen.



### **Antrag GR Inq. Mag. Kuzdas:**

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten möge je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat mit dem Maximalbetrag von € 25,- festgesetzt werden, da die Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor der Spielsucht, Schuldenfalle und der daraus eventuell resultierenden Bereitschaft zur Kriminalität geschützt werden müssen.

**Beschluss über den Antrag des GR Inq. Mag. Kuzdas:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 6: Verordnung zur Änderung des Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet, dass beziehungsweise auf die bisherigen Vorbesprechungen, das Büro DI Siegl ein entsprechendes Verordnungsmuster zur Beschlussfassung des Änderungspunktes "M6" in der KG Martinsdorf des gegenständlichen Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm / Flächenwidmungsplan der MGM Gaweinstal übersendet hat.

Die gegenständliche Widmungsänderung wurde im Zuge der öffentlichen Auflage des Änderungsverfahrens mit der PZ: GATL-FÄ18-10392 in der Zeit vom 23.09.2010 bis 04.11.2010 zur öffentlichen Auflage gebracht. Im Hinblick auf die raumordnungsfachliche Begutachtung vom 17.01.2011 wurde dieser Änderungspunkt bei der ursprünglichen Beschlussfassung zurückgestellt.

Wie vorbesprochen, beabsichtigt die MGM Gaweinstal den gegenständlichen Änderungspunkt nunmehr in abgeänderter Form ordnungsmäßig zu beschließen und mit dem Ersuchen um Genehmigung der Abteilung RU1 vorzulegen.

Gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf soll – unter Berücksichtigung einer bereits im Jahr 2008 durchgeführten Abänderung der Grundstücksgrenzen im nördlich anschließenden Wohnbauland - die Widmung "öffentliche Verkehrsfläche (Vö)" im Verlauf der betreffenden Aufschließungsstraße entsprechend aufgeweitet werden.

Aus der Sicht des Planverfassers bzw. der MGM Gaweinstal erscheinen somit die im Zuge der raumordnungsfachlichen Begutachtung des Amtssachverständigen der Abteilung RU2 geäußerten Bedenken ausgeräumt.



### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge entsprechend des Sachverhaltes folgende Verordnung beschließen:

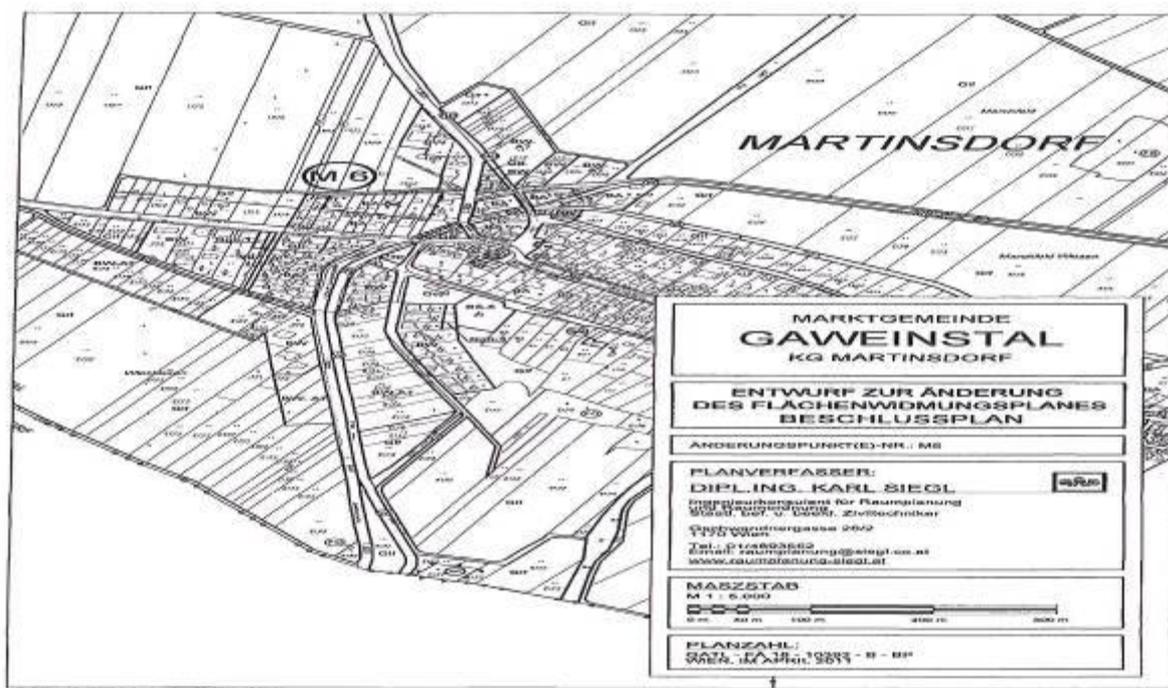
Der Gemeinderat der MGM Gaweinstal beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

### VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idGF, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm bzw. der Flächenwidmungsplan für die MGM Gaweinstal in der Katastralgemeinde Martinsdorf abgeändert (Änderungspunkt M6 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: GATL - FÄ 18 -10392 - B; verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF, - auf neuer digitaler Plangrundlage - wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### TOP 7: Windenergieanlage – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass nunmehr Angebote für weitere Windenergieanlagen vorliegen und der Gemeinderat eine Grundsatzentscheidung zu treffen hat, ob die Windenergieanlagen erweitert werden sollen. Jene Windenergieanlagen könnten in den bestehenden Windparks aber auch in neuen Gebieten errichtet werden. Die derzeitigen Angebote lauten wie folgt:

ÖKOWIND	€ 23.000,-/Jahr	€ 345.000,- Einmalzahlung	indexgesichert
VENTUREAL	€ 22.500,-/Jahr	€ 225.000,- Einmalzahlung	indexgesichert
EVN Naturkraft	€ 14.000,-/Jahr	€ 175.000,- Einmalzahlung	

#### Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, dass die Gemeinde die Windenergieanlagen nur in den bestehenden Windparkstandorten (WP Schrick und WP Höbersbrunn) erweitert werden sowie der Betreiber ÖKOWIND die Zustimmung der Gemeinde erhält, die Umwidmungen in die Wege zu leiten und die detaillierten Verträge auszuarbeiten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 8: Rückbau B7 – KG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend der Kostenbeteiligung des Landes NÖ und der ASFINAG hinsichtlich des Rückbaus B7 ein zu beschließender Vertrag vorliegt. Die ASFINAG erklärt sich darin bereit, dass sie einen Anteil von € 507.245,76 netto für die Verkehrsberuhigung in Gaweinstal übernimmt.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen:





### Präambel:

Mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12.5.2005, BGBl. II Nr. 131/2005, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Eibesbrunn – Schrick, im Bereich der Gemeinden Großebersdorf, Wolkersdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Hochleithen, Bad Pirawarth und Gaweinstal (Beilage 1) hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Beilage zum Erlass Zl. BMVIT-312.505/0035-II/ST-ALG/2004 (Dienstanweisung) die ASFINAG BMG als Projektwerberin verpflichtet, die im Maßnahmenkatalog aufgelisteten Maßnahmen umzusetzen (Beilage 2).

Gemäß Punkt 1.1.4 dieser Dienstanweisung wurde der ASFINAG BMG insbesondere folgende Vorgangsweise vorgeschrieben:

*„Um den Entlastungseffekt durch die A5 nachhaltig sicherzustellen, sind im untergeordneten Straßennetz, welches durch die A5 entlastet wird und in den durch die A5 umfahrenen Orten geeignete verkehrsberuhigende Maßnahmen zu realisieren (z.B. niedrigere Tempolimits als derzeit, Rückbau der Verkehrsflächen usw.). Dies ist in einer Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem Projektwerber und dem Land Niederösterreich und den an der Trasse der A5 liegenden Gemeinden in Form einer vertraglichen Bindung zu sichern. Diese Vereinbarungen müssen bis spätestens 6 Monate vor Verkehrsfreigabe des Abschnittes Eibesbrunn – Schrick der A5 Nordautobahn abgeschlossen werden und spätestens 1 Jahr nach Verkehrsfreigabe wirksam sein.“*

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Umsetzung geeigneter verkehrsberuhigender Maßnahmen zur Sicherstellung der Entlastungseffekte der A 5 wie folgt:

1. Das Land NÖ als Straßenerhalter und die Gemeinden stimmen den, im Einvernehmen mit der ASFINAG BMG gemeinsam ausgearbeiteten verkehrsberuhigenden Maßnahmen gemäß Verkehrsberuhigungskonzept von arealConsult Ziviltechnikergesellschaft m.b.H vom Oktober 2009 (Beilage 3) bzw. der Machbarkeitsstudie vom Büro Prem vom 09.07.2009 zu.

Der Antrag für die verkehrsberuhigenden Maßnahmen wird vom Land NÖ bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig eingebracht. Sollten die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vorliegen und auch alle anderen Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sein, erfolgt die bauliche Umsetzung durch das Land NÖ im Zuge der Landesstraßen L und B und durch die Gemeinden (Einbautenumlegungen). Umgestaltung von Flächen innerhalb der Ortsgebiete wie z.B. Hauptplatzumgestaltungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Gegenstand dieses Vertrages sind Verschmälerungen der Landesstraßen B durch bauliche Maßnahmen wie z.B. durch Abmarkierungsarbeiten, Pförtner an Ein- und Ausfahrt der beiden Ortschaften und Längsparkstreifen.

2. Für alle Planungs-, Projektierungs- und Bauleistungen, welche an Dritte vergeben werden, erfolgen die erforderlichen Ausschreibungen und Vergaben durch das Land NÖ. Alle Vergaben haben unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF. zu erfolgen.
3. Die Kosten der Planung der Verkehrsberuhigungsmaßnahmen tragen die ASFINAG zu 60% und das Land NÖ zu 40% und wurden im Aktenvermerk vom 19.8.2009



vereinbart. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Projektierungskosten für die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Zuge der B 7 (ohne Hauptplatzgestaltung).

Alle Vergaben für die oben angeführten Leistungen ab einer Geringfügigkeitsgrenze von € 40.000,00 netto, sind seitens des Landes der ASFINAG zur Zustimmung vorzulegen. Alle übrigen Vergaben sind der ASFINAG zur Kenntnis zu bringen. Eine entsprechende Prüffrist bei Vergaben über € 40.000,00 für die ASFINAG von mindestens 15 Werktagen ist bei der Zeitplanung für die Vergaben seitens des Landes zu berücksichtigen.

Bezüglich der Kosten der zu erwartenden Verkehrsberuhigungsmaßnahmen hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass deren Eigenleistungen den Betrag von EUR 100.000,00 (inkl. USt.) nicht übersteigen, widrigenfalls sich die ASFINAG das Recht vorbehält, seine Zustimmung zur Kostenschätzung zu verweigern.

Alle erteilten Aufträge sind vollständig (inkl. Vergabeakt) der ASFINAG im Durchschlag zu übermitteln.

4. Die ASFINAG erklärt sich bereit, die Kosten für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung auf Preisbasis 2008 mit berücksichtigter Valorisierung in der maximalen Höhe von € 834.671,76 (netto) zu tragen bzw. zu ersetzen, die dem Land und den Gemeinden im Zusammenhang mit den Verkehrsberuhigungsmaßnahmen unmittelbar bzw. mittelbar entstehen werden.
5. Rechnungslegung:

Die Teil- und Schlussrechnungen sind im Original an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien zu legen. Gleichzeitig ist ein als "Prüfexemplar" gekennzeichnetes Duplikat mit allen zur Prüfung notwendigen Unterlagen an die Projektleitung ASFINAG Bau Management GmbH, z. Hd. DI Pils, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien zu senden.

In jeder Rechnung sind Auftragsnummer und Datum des Auftrages mit Geschäftszahl, sowie die UID-Nr. der ASFINAG „ATU 43143200“, anzugeben.

Eine vollständige Auflistung der erbrachten Leistungen und der bereits gelegten und gegebenenfalls korrigierten Teilrechnungen sind beizulegen.

Aus buchhalterischen Gründen ist jedenfalls jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember Rechnung zu legen.
6. Die Kosten (Projektierung, Grundeinlöse, bauliche Umsetzung, Material, etc.) für zusätzlich zu den unter Punkt 1. genannten verkehrsberuhigenden Maßnahmen, die – aus welchen Gründen auch immer – später notwendig werden und nicht in der unter Punkt 3 genannten Kostenschätzung aufgliedert sind, trägt die ASFINAG nur in jenen Fällen, in denen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft im Zuge von Behördenverfahren nachvollziehbare Gutachten vorliegen, aus denen hervorgeht, dass das Erfordernis dieser zusätzlichen Maßnahmen ursächlich mit Auswirkungen (wie z.B. Lärmemissionen) ausgehend von der A 5 in Zusammenhang stehen.



## Protokoll – Gemeinderat

7. Sämtliche Beilagen zur vorliegenden Vereinbarung bilden deren integrierende Bestandteile. Die vorliegende Vereinbarung samt den darin genannten Vertragsbestandteilen gibt die getroffene Vereinbarung abschließend wieder, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
8. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von dieser Formerfordernis. E-Mail gilt nicht als Schriftform.
9. Eine allfällige Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche gültige und wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen erst in Zukunft ungültig oder unwirksam werden.
10. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Es gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbarter Gerichtsstand.
11. Diese Vereinbarung wird in vier Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
12. Diese Vereinbarung tritt mit rechtsgültiger Unterfertigung durch die Parteien in Kraft.
13. Sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung dieser Vereinbarung entstehen, trägt die ASFINAG BMG. Dazu zählen insbesondere etwaige Rechtsgeschäftsgebühren.

### Beilagen:

Beilage 1: Verordnung des BMVIT vom 12.5.2005, BGBl. II Nr. 131/2005  
Beilage 2: Dienstanweisung (Beilage zum Erlass des BMVIT Zl. BMVIT-312.505/0035-II/ST-ALG/2004)  
Beilage 3: Verkehrsberuhigungskonzept inkl. Detailliste von arealConsult Ziviltechnikergesellschaft m.b.H vom Oktober 2009 bzw. der Machbarkeitsstudie vom Büro Prem vom 09.07.2009

Wien, Datum \_\_\_\_\_

ASFINAG \_\_\_\_\_

Seite 4 von 5

7. Juni 2011  
St. Peter in der Au  
Stabschef  
Stabschef  
14.06.2011  
Bürgermeister

genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 18.5.2011.

Bürgermeister: \_\_\_\_\_

Bürgermeister: \_\_\_\_\_

genehmigt in der Gemeinderatssitzung am \_\_\_\_\_

Seite 5 von 5

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



Der Bgm. verlässt vor der Beratung des TOP 9 den Sitzungssaal.

### **TOP 9: Grundabtretung Wiesenweg – Schober – KG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Notarin Dr. Regina Neubauer eine Straßenabtretungsurkunde samt Anerkennungserklärung betreffend der Ehegatten Ignaz und Maria Schober vorliegt. Entsprechend des Teilungsplanes von DI Lebloch, GZ: 7727/2010 vom 06.04.2011, übernimmt die MG Gaweinstal zur Straßenerrichtung von den Ehegatten Ignaz und Maria Schober Flächen von 370m<sup>2</sup> und 169m<sup>2</sup>.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Straßenabtretungsurkunde samt Anerkennungserklärung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Bgm. nimmt ab sofort wieder an der Sitzung teil.

### **TOP 10: Bestandsvertrag USV Atzelsdorf**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass es für die Sportanlage des USV Atzelsdorf derzeit keinen gültigen Bestandsvertrag gibt, weshalb der nun ausgearbeitete Bestandsvertrag vom Gemeinderat zu beschließen ist.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden Bestandsvertrag beschließen:

#### **Bestandsvertrag** Benützungsvertrag

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal, vertreten durch den Bürgermeister Richard Schober, 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3, und dem USV Atzelsdorf vertreten durch den Obmann Johann Tiltscher, 2191 Atzelsdorf, Leopold Schiffmann-Straße 55.

1. Die Marktgemeinde Gaweinstal überlässt den Sportplatz Atzelsdorf, bestehend aus den Grundparzellen 1832 (Fläche 2336m<sup>2</sup>), 1833/1 (Fläche 5075m<sup>2</sup>) und 1833/2 (Fläche 4349m<sup>2</sup>), KG Atzelsdorf, Katastralgemeindenummer: 15002, dem USV Atzelsdorf zur Benützung.
2. Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 30 (dreißig) Jahren abgeschlossen. Er beginnt am 1. Juli 2011 und endet am 31. Juni 2041. Die Geltungsdauer des Vertrages wird jeweils um 10 Jahre verlängert, falls der Vertrag nicht mittels nachweislich zugestellten Briefes ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird.



3. Der Pachtzins für die gesamte Anlage beträgt € 10,- jährlich und ist jeweils am 01. Juli im Vorhinein fällig.
4. Die Marktgemeinde Gaweinstal genehmigt die Betreuung der Sportanlage samt den Nebengebäuden im Rahmen der von der Sicherheitsdirektion genehmigten Vereinsstatuten.
5. Der Union Sportverein Atzelsdorf verpflichtet sich, die Anlage samt den darauf befindlichen Baulichkeiten pfleglich zu behandeln.
6. Ein Anspruch einer anderen Körperschaft oder Vereinigung auf Benützung der Sportanlage besteht nicht. Eine Weiterverpachtung ist dem Bestandnehmer untersagt.
7. Die Pflege der Sportanlagen (Mähen des Rasens, Reinigung, Erhaltung der leichtathletischen Anlagen usw.) obliegt dem Verein, ebenso die Erhaltung der bestehenden Baulichkeiten samt Umzäunung.
8. Nach Vertragsablauf gehen die Sportanlagen samt den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der Marktgemeinde Gaweinstal gegen Bezahlung des unter Berücksichtigung der Abnützung zu ermittelnden Zeitwertes über. Diesbezüglich sind die Kosten nach dem Wert der Errichtung neuer Anlagen im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges unter Berücksichtigung der Benützungsdauer zu berechnen.
9. Die auf den Sportplatz entfallenden öffentlichen Abgaben und Lasten, die mit dem Grundeigentum zusammenhängen, trägt die Marktgemeinde Gaweinstal. Die Kosten für das Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung sind vom Verein zu tragen. Ebenso sind die Kosten für Strom, Telefon etc. vom Verein zu tragen.
10. Die mit dem Vertragsabschluss verbundenen Gebühren und Kosten tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

Gaweinstal am 08.06.2011

Johann Tiltscher  
Obmann des Sportvereins

Richard Schober  
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2011

Gemeinderat

Gemeinderat

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### TOP 11: Sanierung Jugendheim Höbersbrunn

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass betreffend der Sanierung des Jugendheimes in Höbersbrunn ein Kostenvoranschlag der Firma Maier in der Höhe von € 2.097,60 brutto vorliegt. Darin ist auch das Abschlagen des alten Putzes inklusive Fugen auskratzen und die Entsorgung des Altmaterials in der Höhe von € 576,- netto enthalten. Jene Tätigkeiten könnten von der Jugend Höbersbrunn durchgeführt werden, weshalb die Kosten auf € 1.406,40 brutto reduziert werden könnten.

VA-Stelle: 1/853-614

VA-Betrag: € 1.000,-

frei: - € 3.742,15

#### Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Maier den Auftrag betreffend der Sanierung des Jugendheimes in Höbersbrunn zu einem Preis von € 1.406,40 brutto erhält. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Auftragskosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Auftragsvergabe ruhigen Gewissens erfolgen kann.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 12: Gemeindezentrum – Ankauf von Pflastersteinen – KG Pellendorf

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde ersucht wurde Pflastersteine für das Gemeindezentrum für eine Fläche von 50m<sup>2</sup> anzukaufen. Die Pflastersteineverlegearbeiten verrichten die Pellendorfer selbst.

VA-Stelle: 1/853-614

VA-Betrag: € 1.000,-

frei: - € 3.742,15

#### Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Kosten für den Ankauf von Pflastersteinen für 50m<sup>2</sup> zu einem Preis von rund € 500,- übernimmt. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Auftragskosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Auftragsvergabe ruhigen Gewissens erfolgen kann.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### TOP 13: Vertrag Ökoenergie – Windräder – KG Schrick

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von Frau Notarin Dr. Regina Neubauer der Pacht- und Servitutsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Schrick, Grundbuch 15038, Grdst Nr: 5642, EZ 102, vorliegt.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden Pacht- und Servitutsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Schrick beschließen:

#### PACHT- UND SERVITUTSVERTRAG ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE

abgeschlossen zwischen  
**Marktgemeinde Gaweinstal**  
2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3  
Vertreten durch deren Organe  
als **Verpächterin und Servitutsverpflichtete**

und der

**Unterinntaler Raiffelsen-Leasing GmbH & Co KG**  
1020 Wien, Hollandstraße 11-13  
FN 4490 d HG Wien  
UID Nr. ATU 36975403

vertreten durch deren Organe  
als **Pächterin und Servitutsberechtigte**

#### **I. PACHTGEGENSTAND**

Gegenstand dieses Pachtvertrages sind die auf dem integrierten Lageplan rot umrandeten Teilflächen des im Eigentum der Verpächterin befindlichen Grundstückes Nr. 5642, EZ 102, Grundbuch 15038, Schrick, für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage samt Zufahrt, Kranstellfläche, Fundament, Mess-, Schalt- und Transformatorstationen, Kabelsysteme, Netzanbindung sowie Sende- und Antennenanlagen.

#### **II. PACTZINS**

Die Pächterin hat einen jährlichen Pachtzins von € 2.400,00 (in Worten Euro zweitausendvierhundert) inklusive allfällige Umsatzsteuer je Windenergieanlage auf dem Pachtgegenstand zu leisten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Pachtzinses beginnt mit dem Baubeginn der Windenergieanlage. Als Baubeginn ist die erste Erdbewegung definiert, ausgenommen davon sind Erdarbeiten in Zusammenhang mit der Erstellung eines Bodengutachtens. Für das erste Jahr ist die Höhe des Jahrespachtzinses in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Baubeginns anteilig binnen zwei Monaten ab Baubeginn zu entrichten. In den



Folgejahren ist der volle Jahresbetrag, jeweils zum 31. Jänner jeden Kalenderjahres für das laufende Pachtjahr fällig. Der Pachtzins entfällt ab dem Folgejahr des Abbaus der Anlage.

Die vom Pachtgegenstand zu entrichtenden Grundbesitzabgaben, insbesondere somit die Grundsteuer, trägt die Verpächterin.

Dieser Pachtzins ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2000 oder eines an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Basis wird die für den Monat des Baubeginns veröffentlichte Indexzahl zugrunde gelegt, Schwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

### III. VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.11.2010 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs zum Ende eines Kalenderjahres aufgekündigt werden. Die Verpächterin verzichtet jedoch bis 31.12.2058 auf die Aufkündigung dieses Vertrages.

Beide Vertragsteile sind jedoch zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages aus einem wichtigen Grund berechtigt. Als wichtiger Grund zählen insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die endgültige Entfernung der Windenergieanlage. Wird eine zunächst errichtete Windenergieanlage jedoch durch eine andere Windenergieanlage ersetzt, berechtigt dies die Verpächterin nicht zur vorzeitigen Auflösung.

Zur Auflösung wegen schwerwiegender Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen bedarf es einer schriftlichen Auflösungserklärung unter Setzung einer Nachfrist.

### IV. VERWENDUNG DES PACTGEGENSTANDES

Die Verpachtung erfolgt zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Windenergieanlage sowie von Sende- und Antennenanlagen. Der Verpächterin sind die Pläne und technischen Details der Windenergieanlage bekannt. Die Pächterin ist somit berechtigt, auf dem Pachtgegenstand insbesondere die geplante Windenergieanlage, Sende- und Antennenanlagen zu errichten, die erforderlichen Zulieferungen herzustellen, Trafostationen und Kranstellflächen zu errichten sowie Zufahrten zu den Anlageteilen zu erstellen. Diese Zufahrten und die Kranstellflächen sind als dauerhaft befestigter Schotterweg auszuführen.

Diese Bauwerke und Anlagen sind weder Bestandteil noch Zubehör des Pachtgegenstandes, sondern bleiben Gegenstand selbständigen Eigentums der Pächterin. Mit der Errichtung der diesbezüglichen Bauwerke und Anlagen wird nicht die Verpächterin, sondern die Pächterin Eigentümer der Bauwerke und Anlagen.

Eine Verwendung des Pachtgegenstandes zu anderen als den hier dargelegten Zwecken ist der Pächterin nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.



Die Verpächterin verpflichtet sich, die restlichen nicht von der Verpachtung umfassten Teile des Grundstückes Nr. 5642 EZ 102, Grundbuch 15038 Schrick sowie die in ihrem Eigentum stehenden benachbarten Grundstücke von jeglicher Nutzung freizuhalten, die die Nutzung der Windenergieanlage beeinträchtigt, insbesondere somit das Pflanzen hoher Bäume zu unterlassen.

Die Pächterin ist verpflichtet, die Windenergieanlage gemäß den geltenden Vorschriften entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Bei Endigung des Pachtverhältnisses hat die Pächterin die Windenergieanlage und sonstigen Anlagen zu demontieren, zu entfernen und den Pachtgegenstand in den früheren Zustand zu versetzen, insbesondere somit wieder eine entsprechende Humusschicht aufzubringen, soweit diese (insbesondere für Zufahrten) entfernt worden ist. Anlagenteile, die tiefer als 100 cm unter der Geländeoberkante liegen, muss die Pächterin jedoch nicht beseitigen und der Verpächterin hierfür auch keine Entschädigung leisten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Endigung des Pachtverhältnisses wegen einer Veräußerung oder einer Übertragung der Windenergieanlage erfolgt und der Erwerber oder der Übernehmer in den vorliegenden Vertrag eintritt.

Die Pächterin hat auch das Recht, auf den bestehenden Fundamenten neue Anlagen zu errichten oder, wenn es die gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verlangen, neue Fundamente zu errichten.

Die Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Pachtvertrag nicht umfassten Restflächen des Grundstückes Nr. 5642 sowie die sonstigen benachbarten Grundstücke der Verpächterin durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei jedoch ausdrücklich festgehalten wird, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage an sich als nicht wesentliche Beeinträchtigung von der Verpächterin akzeptiert wird.

Die Verpächterin gibt ihr ausdrückliches Einverständnis, dass das obige Grundstück bei der Errichtung, der Demontage und in weiterer Folge bei notwendigen Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Windenergieanlage und der sonstigen dazugehörigen technischen Einrichtungen betreten und befahren und als Zwischenlager für Erdaushub, Anlagenteile und sonstige notwendige Gerätschaften genützt werden darf. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Firmen, die mit der Durchführung der oben angeführten Tätigkeiten beauftragt werden.

Die Pächterin verpflichtet sich, dabei entstandene Flurschäden abzugelten und nach Abschluss der Errichtung, der Demontage bzw. der notwendigen Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen die ursprüngliche Bodenbeschaffenheit des Grundstückes unverzüglich auf Kosten der Pächterin wieder herzustellen. Dabei verursachte Flurschäden sind von der Verpächterin nach den jeweils gültigen Richtsätzen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu bewerten, der Pächterin in Rechnung zu stellen und von dieser innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen.



### V. UNTERVERPACHTUNG

Der Pächterin ist eine Weiterverpachtung oder sonstige Überlassung des Pachtobjektes – oder Teilen davon - zu beliebigem Entgelt an von ihr namhaft gemachte Dritte gestattet, wobei jedoch eine Änderung der Nutzung damit nicht verbunden sein darf.

### VI. DIENSTBARKEIT

Die Servitutsverpflichtete räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 5642, EZ 102 Grundbuch 15038 Gaweinstal der Servitutsberechtigten auf Dauer des Bestandes von Windenergieanlagen auf dem Grundstück Nr. 5642 das Recht (Dienstbarkeit) ein, den Luftraum über dem dienenden Grundstück Nr. 5642 durch Überstreichen der Rotorblätter der Windenergieanlage zu nutzen und die notwendigen Kabelsysteme in einer Tiefe von mindestens 1,20 m zu verlegen. Die Servitutsberechtigte hat zu gewährleisten, dass die Windenergieanlage so beschaffen ist, dass die Rotorblätter dem Boden nicht näher als 35 Meter kommen.

Als Entgelt für die Einräumung dieses Servituts hat die Servitutsberechtigte der Servitutsverpflichteten ein jährliches Entgelt von € 200,00 (in Worten Euro zweihundert) inkl. allfälliger Umsatzsteuer zu leisten, fällig erstmalig mit dem Baubeginn (erste Erdbewegung) der Windkraftanlage laut Punkt Erstens und in den Folgejahren fällig jeweils zum 31. Jänner jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr. Die Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Entgelts entfällt ab dem Folgejahr des Abbaus der Anlage. Dieses jährliche Entgelt ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2000 oder eines an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Basis wird die für den Monat des Baubeginns veröffentlichte Indexzahl zugrundegelegt, Schwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Wird die Windkraftanlage nicht bis zum 31.12.2011 errichtet, insbesondere mangels behördlicher Genehmigung, hat die Servitutsberechtigte kein Entgelt zu leisten.

Die Dienstbarkeit berechtigt die Servitutsberechtigte nicht zum Betreten jener Teile der dienenden Grundstücke, die nicht vom Pachtvertrag umfasst sind. Soweit jedoch das Betreten auch dieser Teile der dienenden Grundstücke bei der Errichtung oder der Demontage der Anlagen sowie bei notwendigen Reparatur- oder Wartungsarbeiten notwendig ist, ist der Servitutsberechtigten das Betreten und Befahren auch mit Sonder- und Schwertransporten gestattet. Dieses Recht erstreckt sich auch auf den jeweiligen Betreiber der Windenergieanlage sowie auf Firmen, die mit der Durchführung der oben angeführten Tätigkeiten beauftragt werden. Dabei verursachte Flurschäden werden nach den jeweils gültigen Richtsätzen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer von der Betreibergesellschaft abgegolten.

Die Servitutsverpflichtete und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke verpflichten sich auf Dauer dieses Servituts, die Windenergienutzung der Servitutsberechtigten nicht durch das Pflanzen hoher Bäume oder durch andere Maßnahmen auf den dienenden Grundstücken zu beeinträchtigen.



### VII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Grundeigentümerin Marktgemeinde Gaweinstal, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, nachstehende Grundbucheintragen ob der ihr gehörigen Liegenschaft vorgenommen werden:

ob dem Grundstück Nr. 5642, EZ 102, Grundbuch 15038 Gaweinstal die Einverleibung des Pachtrechtes für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit allen erforderlichen Bauwerken, Leitungen und Anlagenteilen zu Gunsten der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG im Umfang des Punktes IV. des Vertrages im Rang vor der Dienstbarkeit gemäß Punkt VI.,

ob dem dienenden Grundstück Nr. 5642, EZ 102, Grundbuch 15038 Gaweinstal, die Einverleibung der Dienstbarkeiten zu Gunsten der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, den Luftraum über dem dienenden Grundstück durch Überstreichen der Rotorblätter der Windenergieanlage und den Boden durch Verlegung von notwendigen Kabelsystemen in einer Tiefe von mindestens 1,20 m im Umfang des Punktes VI. zu nutzen, im Rang nach dem Pachtrecht gemäß Punkt IV.

### VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Rechte und Pflichten aus diesem Pachtvertrag gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über, somit auf die Rechtsnachfolger der Verpächterin im Eigentum des Grundstückes und auf die Rechtsnachfolger der Pächterin im Eigentum der auf dem Pachtgegenstand befindlichen Windenergieanlage.

Die Pächterin hat das Recht, eine dritte Partei namhaft zu machen, die das Recht hat, anstelle der Pächterin in den vorliegenden Vertrag einzutreten. Die Verpächterin erklärt schon jetzt ihre Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch diese dritte Partei (allenfalls durch Abschluss eines inhaltsgleichen Pachtvertrages). Die Verpächterin ist daher auf Verlangen verpflichtet, alle zur Verbücherung des Pacht- und Servitutsrechtes sowie die zur Urkundenhinterlegung notwendigen Erklärungen und Urkunden in grundbuchsfähiger Form abzugeben.

Sollte eine Bestimmung dieses Pacht- und Servitutsvertrages mit Punkt V. oder Punkt VIII. im Widerspruch stehen, so gehen Punkt V. und Punkt VIII. vor.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat die Pächterin zu tragen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Pachtvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und verbleibt bei der Pächterin. Die Verpächterin und die ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH als Betreiberin der Windenergieanlage erhalten je eine beglaubigte Kopie des Vertrages.



Gaweinstal, am

Bürgermeister

Geschäftsführender GR

Gemeinderat

Gemeinderat

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### **TOP 14: Grundabtretung Hobersdorferstraße – Müller – KG Schrick**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die grundbücherliche Durchführung der Flächenabtretung von 56m<sup>2</sup> gemäß des Teilungsplanes von DI Swatschina, GZ: 3783/00 vom 08.11.2000, von Franz Müller an die Marktgemeinde Gaweinstal ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Grundabtretung von 56m<sup>2</sup> von Franz Müller an die MG Gaweinstal sowie die diesbezügliche Beurkundung gem. § 13 LiegTeilG des Vermessungsamtes beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 15: Dringlichkeitsantrag: Grundkauf – Manfred Schwedt – KG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass entsprechend des Teilungsplanes von Dipl.-Ing. Erwin Lebloch vom 23.08.2010, G.Z.: 7614/2010, Manfred Schwedt gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) 25m<sup>2</sup> von der Marktgemeinde Gaweinstal zu einem Preis von € 20,-/m<sup>2</sup> kauft.

#### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Kauf, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 16: Dringlichkeitsantrag: Windenergieanlage (WEA) Gugelberg – KG Höbersbrunn**

#### Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass Herr Dr. Khevenhüller-Metsch entsprechend der Forderung des Gemeindevorstandes sein Anbot für die WEA am Gugelberg in der KG Höbersbrunn verbessert hat. Er bietet nun jährlich € 15.000,- für die gesamte Bestandzeit der Anlage (rund 20 Jahre) an. Würde er noch weitere Standorte für WEA zugesprochen bekommen, dann würde er die marktübliche Entschädigung der Mitbewerber anbieten.

#### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge der WEA Gugelberg und die Annahme des Angebotes von Herrn Dr. Khevenhüller-Metsch, jährlich € 15.000,- für die gesamte Bestandzeit der Anlage (rund 20 Jahre) bzw. ab zwei bis drei weiteren WEA eine jährliche Entschädigung in der Höhe von € 23.000,- für jede Anlage – die WEA Gugelberg würde ebenfalls auf € 23.000,- jährlich angepasst werden – beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### TOP 17: Dringlichkeitsantrag: Servitutsvereinbarung für Straßenverbreiterung – Ökoenergie – KG Schrick

#### Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass ein Sondernutzungsvertrag vorliegt, mit welchem die Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 5581/2 und 5617/2, auf welchen zwei Windenergieanlagen errichtet werden, gestattet wird. Jenes Zufahrtsgrundstück Nr. 5637 muss dafür verbreitert werden.

#### Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den folgenden Servitutsvertrag beschließen:

### SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Gaweinstal**  
2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3  
als **Servitutsverpflichtete**

und der

**Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG**  
1020 Wien, Hollandstraße 11-13  
FN 4490 d HG Wien  
UID Nr. ATU 36975403

vertreten durch deren Organe  
als **Servitutsberechtigte**.

**Erstens:** Die Marktgemeinde Gaweinstal ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 5637, Grundbuch 15038 Schrick.

Die Servitutsberechtigte errichtet auf den Grundstücken Nr. 5581/2 und Nr. 5617/2 zwei Windkraftanlagen. Für die Zufahrt zu diesen Anlagen sind die Herstellung von Wegtrompeten und eine Wegverbreiterung auf dem Grundstück Nr. 5637 erforderlich.

**Zweitens:** Die Marktgemeinde Gaweinstal räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 5637, Grundbuch 15038 Schrick der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG auf Dauer des Bestandes von Windkraftanlagen auf den Grundstücken Nr. 5581/2 und Nr. 5617/2 Grundbuch 15038 Schrick das Recht (Dienstbarkeit) ein, zwei befestigte Wegtrompeten und eine Wegverbreiterung im Ausmaß von 915,0 m<sup>2</sup> lt. integrierter Planskizze dauerhaft auf Kosten der Servitutsberechtigten zu errichten und als Zufahrt zu den Anlagen zu benützen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Firmen, die mit der Errichtung, der Reparatur und dem Rückbau der Windkraftanlagen beauftragt werden.

Bei Endigung der Dienstbarkeit muss der ursprüngliche Zustand des beanspruchten Teiles des Grundstückes wieder hergestellt werden, ebenso verpflichtet sich die Servitutsberechtigte, die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch auf ihre Kosten durchzuführen.



Die Dienstbarkeit berechtigt die Servitutsberechtigte nicht zum Betreten des restlichen Grundstückes.

**Drittens:** Als Entgelt für die Einräumung dieses Servituts hat die Servitutsberechtigte der Servitutsverpflichteten ein einmaliges Entgelt von € 4,00 pro m<sup>2</sup> Servitutsfläche inkl. allfällig gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten. Die Servitutsfläche beträgt insgesamt 915,0 m<sup>2</sup>. Somit beträgt das einmalige Entgelt insgesamt Euro 3.660,00 (in Worten Euro dreitausendsechshundertsechzig). Dieses Entgelt ist fällig mit dem Beginn der ersten Erdbewegung auf dem oben angeführten Grundstück.

**Viertens:** Der Servitutsberechtigten ist es gestattet, die gemäß dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte zu beliebigem Entgelt an Dritte zur Nutzung zu überlassen.

**Fünftens:** Die Servitutsberechtigte hat das Recht, eine dritte Partei namhaft zu machen, die das Recht hat, anstelle der Servitutsberechtigten in den vorliegenden Vertrag einzutreten; die Servitutsverpflichtete erklärt schon jetzt ihre Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch diese dritte Partei. Gegebenenfalls ist die Servitutsverpflichtete verpflichtet, auf Aufforderung der Servitutsberechtigten einen inhaltsgleichen Servitutsvertrag mit dem von der Servitutsberechtigten namhaft gemachten Dritten abzuschließen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind keinesfalls von der Servitutsverpflichteten zu tragen. Die Servitutsverpflichtete ist daher auf Verlangen verpflichtet, alle zur Verbücherung des Servitutsvertrages in jenem Rang, in dem dieses Servitutsrecht einverleibt ist, notwendigen Erklärungen und Urkunden in grundbuchsfähiger Form abzugeben.

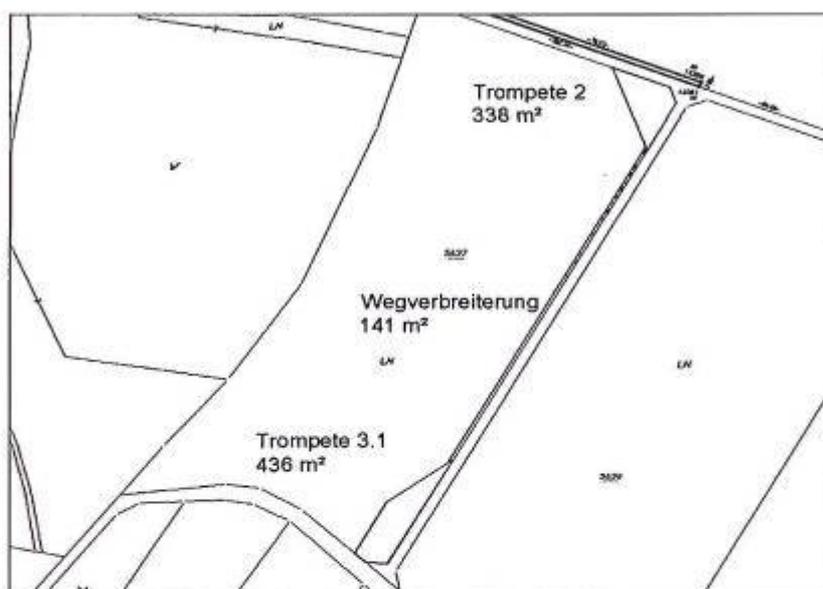
**Sechstens:** Aufsandungserklärung: Die Marktgemeinde Gaweinstal erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in Punkt Zweitens dieses Vertrages näher beschriebene Dienstbarkeit im Lastenblatt des Grundstückes Nr. 5637 Grundbuch 15038 Schrick zu Lasten des dienenden Grundstückes und zugunsten der Untereinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG einverleibt werden kann (Personalservitut).

**Siebtens:** Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Servitutsvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat die Servitutsberechtigte zu tragen.

**Achtens:** Sollte eine Bestimmung dieses Servitutsvertrages mit Punkt Viertens oder Punkt Fünftens im Widerspruch stehen, so gehen Punkt Viertens und Punkt Fünftens vor.



**Neuntens:** Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und verbleibt bei der Servitutberechtigten. Die Servitutsverpflichtete und die WWS ÖKOENERGIE GmbH & Co KG als Betreiberin der Windkraftanlagen erhalten je eine beglaubigte Kopie des Vertrages.



Gaweinstal, am \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_  
Richard Schober

Geschäftsführender GR \_\_\_\_\_

Gemeinderat \_\_\_\_\_

Gemeinderat \_\_\_\_\_

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**TOP 18: Dringlichkeitsantrag: ABA- und WVA-Erweiterung Jägersteig/Wiesenweg sowie Schrickerweg – KG Gaweinstal**

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass von unserem Ziviltechnikerbüro Lang ein Honoraranbot für die ABA- und WVA-Erweiterung betreffend Jägersteig/Wiesenweg sowie Schrickerweg vorliegt. Die Kosten für die ABA-Erweiterungen betragen € 18.358,05 netto und die Kosten für die WVA-Erweiterungen betragen € 8.607,35 netto.

**Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die ABA- und WVA-Erweiterung Jägersteig/Wiesenweg sowie Schrickerweg in der KG Gaweinstal an das Ziviltechnikerbüro Lang, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der SPÖ

Schriftführer